



## Allgemeines zum Bürgerentscheid

Am Sonntag, den 8. März 2020 ist es so weit. In Tengen findet der Bürgerentscheid zu den geplanten Windrädern statt. Sie entscheiden, ob die Stadt Tengen die notwendigen städtischen Flächen verpachten soll, damit dort drei Windräder gebaut werden können.

Alle Abstimmungsberechtigten sind deshalb ausdrücklich aufgerufen, von Ihrem Abstimmungsrecht Gebrauch zu machen und damit auch zu einer überzeugenden Beteiligung aktiv beizutragen. Sie entscheiden somit durch Ihre Stimme, ob die Stadt Tengen die Flächen verpachtet oder nicht. **Jede Stimme zählt.**

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Stimme abgeben. In den verbleibenden zwei Wochen möchten wir Sie mit Informationen auf den Bürgerentscheid einstimmen.

### **Wer darf abstimmen und wie wird die Stimme gewertet?**

Wer darf abstimmen?

Es gelten dieselben Regelungen wie für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen: Abstimmungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Tengen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Tengen leben.

Die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohner aus den angrenzenden Nachbargemeinden ist aufgrund der abgegrenzten Gebietskörperschaften nicht möglich. Auch sind Einwohnerinnen und Einwohner, die zwar in Tengen wohnen aber ausschließlich die Schweizer Staatsbürgerschaft haben, nicht abstimmungsberechtigt.

Liegen die Abstimmungsvoraussetzungen bei Ihnen vor, sind Sie automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen und sollten auch bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben.

Der Bürgerentscheid ist für Sie als Wähler einfach. Jeder von Ihnen hat eine Stimme. Mit dieser Stimme können Sie die gestellte Frage „Soll die Stadt Tengen die notwendigen städtischen Flächen zur Errichtung von drei Windkraftanlagen im Gewann Brand verpachten?“ entweder mit Ja oder Nein beantworten. Kreuzen Sie das entsprechende Kästchen eindeutig an. Wenn Sie mehr als eine Stimme abgeben oder den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnen, ist der Stimmzettel ungültig.

### **Wie wird die Abstimmung entschieden?**

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet (mehr als 50% der Stimmen). Gleichzeitig muss diese Mehrheit jedoch mindestens 20 % (Abstimmungsquorum) der Abstimmungsberechtigten entsprechen, um rechtsgültig zu sein. (§ 21 Absatz 7 Gemeindeordnung). Erreichen weder die Ja- noch die Nein-Stimmen das Abstimmungsquorum, ist der Bürgerentscheid ungültig und die Entscheidung fällt an den Gemeinderat zurück. Der Gemeinderat hat die Frage somit alleine zu entscheiden.

### **Was bedeutet das in Tengen?**

Von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Tengen sind derzeit 3.779 Personen abstimmungsberechtigt (Stand bei Redaktionsschluss). Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen muss also mindestens 756 Stimmen (Abstimmungsquorum von 20 %) erreichen, damit der Bürgerentscheid gültig ist.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Erreicht der Bürgerentscheid das Abstimmungsquorum, sind Bürgermeister und Gemeinderat für drei Jahre an den Beschluss gebunden.

<b>Beantragung von Briefwahl</b>
----------------------------------

Auch Personen, die am Abstimmungstag verhindert sind oder aus sonstigen Gründen das Wahllokal nicht persönlich aufsuchen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme durch Briefwahl abzugeben.

Die Unterlagen für die Briefwahl stellt Ihnen Ihre Stadtverwaltung zur Verfügung. Sie können Sie entweder persönlich auf dem Rathaus abholen oder mit Ihrer Wahlbenachrichtigung schriftlich auf dem Postweg anfordern. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt oder die Unterlagen in Empfang nimmt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der letzte Termin für den Antrag auf Briefwahl ist **Freitag, 6. März 2020, 12.00 Uhr**.

Danach haben Sie nur noch unter besonderen Umständen die Möglichkeit, einen Wahlschein zu erhalten und zwar, wenn Sie Ihr Wahlrecht erst nach **Fristablauf** erworben haben, wenn Sie Ihren **Wahlschein schuldlos nicht erhalten** haben oder wenn Sie plötzlich **erkranken**.

**Das Rathaus hat dafür einen Bereitschaftsdienst eingerichtet: Am Freitag, 8. März 2020 haben wir ausschließlich zur Beantragung der Briefwahl bis 18.00 Uhr für Sie geöffnet. Am Wahltag ist die Beantragung von Briefwahlunterlagen bis 15.00 Uhr nur im Fall plötzlicher Erkrankung im Rathaus möglich.**

Ihr Wahlbrief mit dem Stimmzettel muss bis spätestens **Sonntag, 8. März 2020, 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse eingegangen sein, um berücksichtigt werden zu können.

#### **Beantragung über das Internet**

Zum Bürgerentscheid können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten auch in dokumentierbarer elektronischer Form beantragt werden. Wir bieten für Sie zum Bürgerentscheid die Beantragung eines Wahlscheines per Internet auf unserer Homepage **www.tengen.de** an. Folgen Sie dort einfach dem **Link: „Windkraft Tengen, Wahlscheinbeantragung zum Bürgerentscheid“**.

Ausführliche Informationen zum Bürgerentscheid und den geplanten Windrädern finden Sie auf der städtischen Homepage [www.tengen.de](http://www.tengen.de) unter Windkraft Tengen.

**Nicht vergessen, am Sonntag, 8. März 2020 ist der Bürgerentscheid!  
Jede Stimme zählt! Auch Ihre!**